

Vereinsatzung

Vereinsatzung des HC Georgsmarienhütte e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 17.04.1978 in Georgsmarienhütte gegründete Sportverein führt den Namen „Hockey-Club Georgsmarienhütte“. Der Verein hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, des Deutschen Hockey-Bundes (DHB) und seines Regionalverbandes Westdeutscher Hockey-Verband sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß-grau.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des breiten- und wettkampfsportlich betriebenen Hockeyspiels.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
2. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) nach zweimaliger erfolgloser schriftlichen Anmahnung den Mitgliedsbeitrag zu begleichen,
 - b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis oder
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregeln ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
3. Die Beiträge werden, solange nicht anders vereinbart, halbjährlich erhoben und im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Erfolgt der Einzug des Mitgliedbeitrages nicht über Bankeinzug, so ist dem Mitglied eine Rechnung schriftlich zuzustellen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.
6. Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes von der Pflicht zur Zahlung von

Beiträgen und Umlagen befreit werden.

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige legen vor der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung ihrer gesetzlichen Vertreter vor.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen
 - a) Wenn es der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form der persönlichen Einladung. Zwischen dem Datum der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen
 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10 Vorstand

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Begriffe gelten für beide Geschlechter.

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Breitensportwart, dem Schiedsrichter-Obmann und dem 1. und 2. Pressewart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Jugendwart wird in der Jugendversammlung gewählt. Ihre Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung des § 9 der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
4. Darüber hinaus kann der Vorstand einen Beisitzer benennen.

5. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben und
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

7. Das Stimmrecht ist an die Person, nicht das Amt gebunden. Jede Person hat nur eine Stimme. Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter und Mitarbeiter geleitet. Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Jugend – bzw. Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und der Breitensportwart in ungeraden Jahren und der 2. Vorsitzende, der Sportwart, der Schiedsrichter-Obmann und der Pressewart in geraden Jahren. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Georgsmarienhütte mit der Zweckbindung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung 1978 beschlossen und 1981, 1989, 1995, 2011 und 2016 geändert.

Georgsmarienhütte, 20. Oktober 2016